

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Reetz, Vogt (Kaiserslautern)  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/2869 —

**Fehlprogrammierung eines sowjetischen Marschflugkörpers**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 25. Februar 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß der am 28. Dezember 1984 über Finnland abgestürzte sowjetische Marschflugkörper infolge einer falschen Computereingabe auf Hamburg oder Bremen gerichtet war und daher von den Sowjets abgeschossen wurde, nachdem sie den Irrtum erkannt hatten?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts dieses Vorfalles und angesichts ähnlicher Fälle, bei denen durch Computerpannen Fehleralarme ausgelöst bzw. Raketen fehlgeleitet wurden, eine Gefährdung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in Anbetracht der auf dem europäischen Kontinent für ballistische Raketen geltenden Vorwarnzeiten von wenigen Minuten?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Wahrscheinlichkeit, daß durch einen solchen Vorfall in politischen Krisenzeiten militärische Gegenmaßnahmen aufgrund von computergestützten Entscheidungsabläufen eingeleitet werden?
4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der GRÜNEN, daß bei computergestützten Entscheidungsabläufen Irrtümer nicht ausgeschlossen sind?
5. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die technische Möglichkeit, bei irrtümlichen Starts ballistischer Raketen diese vor Zielerreichung durch Eigenmaßnahmen zu zerstören?  
Gilt dies auch für ballistische Kurz- und Mittelstreckenraketen?
6. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bundesdeutsche Öffentlichkeit umfassend über diesen Fall aufzuklären, und wenn nein, warum nicht?

7. Stimmt nach Kenntnissen der Bundesregierung die Meldung, daß Sowjets und Amerikaner vereinbart haben, über diesen Vorfall zu schweigen, um die Wiederaufnahme der Abrüstungsverhandlungen in Genf nicht zu belasten?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung eine solche Vereinbarung?

Bei dem Flugkörper, der in Finnland abstürzte, handelte es sich um einen Schiff-Schiff-Flugkörper. Flugkörper dieses Typs wurden im Jahre 1962 von den sowjetischen Streitkräften eingeführt. Sie besitzen eine Reichweite von 550 km und werden von den sowjetischen Seestreitkräften seit einiger Zeit zur Luftzieldarstellung eingesetzt. Einsatzart und Reichweite sprechen gegen die Annahme, der Flugkörper wäre auf Hamburg oder Bremen gerichtet gewesen.

Zu der angeblichen Möglichkeit eines „Krieges aus Versehen“ hat die Bundesregierung bereits verschiedentlich Stellung genommen; in diesem Zusammenhang wird verwiesen auf

- die Rede des Bundesministers der Verteidigung im Deutschen Bundestag am 22. November 1983 (Plenarprotokoll 10/36, S. 2467 f.),
- das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvE 13/83 – vom 18. Dezember 1984, S. 19 f., 57 f., 122 ff.

Zur Selbstzerstörung von Raketen wird festgestellt, daß die technische Möglichkeit, ballistische Raketen bei Fehlfunktion – vor Zielerreichung – durch Eigenmaßnahmen zu zerstören, gegeben sind. Es ist nicht bekannt, ob Staaten, die ballistische Raketen einsetzen können, derartige Sicherheitsmechanismen vorsehen.

Im westlichen Bündnis werden irrtümliche Starts ballistischer Flugkörper jeglicher Reichweite durch umfangreiche prozedurale und technische Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde über den vom Kurs abgewichenen sowjetischen Flugkörper umfassend aufgeklärt, wie Umfang und Inhalt der Presse- und Rundfunkberichte zwischen dem 2. Januar und 8. Februar 1985 ausweisen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung treffen Meldungen über direkte Vereinbarungen der Regierungen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika über diesen Vorfall nicht zu.